

FERNWÄRME VÖCKLABRUCK

Preisblatt, Stand 01.08.2026

1. Wärmepreis

	Netto (exkl. USt.)	Brutto (inkl. USt.)
Arbeitspreis¹⁾	0,09256 Euro/kWh	0,11107 Euro/kWh
Grundpreis²⁾	47,02 Euro/kW/Jahr	56,42 Euro/kW/Jahr

- 1) Der Arbeitspreis wird für die über den Wärmehäufiger gemessene gelieferte Wärmemenge verrechnet (1.000 kWh entsprechen 1 MWh). Im angeführten Arbeitspreis sind die Energieabgaben für den Brennstoffeinsatz für die Wärmeherzeugung nicht enthalten.
- 2) Der Grundpreis wird für die Bereitstellung der am Mengereglere eingestellten Leistung sowie der unabhängigen Grundkosten verrechnet. Die Regulierung erfolgt über die Einstellung des Wasserdurchflusses.

2. Messpreis 01.10.2025 -30.09.2026

Messpreis ³⁾	Netto (exkl. USt.)	Brutto (inkl. USt.)
bis 80 kW	6,12 Euro/Monat	7,34 Euro/Monat
81 bis 120 kW	12,33 Euro/Monat	14,80 Euro/Monat
121 bis 250 kW	13,69 Euro/Monat	16,43 Euro/Monat
über 250 kW	18,93 Euro/Monat	22,72 Euro/Monat
Subzähler⁴⁾	7,20 Euro/Monat	8,64 Euro/Monat

- 3) Der Messpreis wird für die leihweise Bereitstellung der geeigneten Messeinrichtung sowie der Wärmemengenerfassung verrechnet. Nicht angeführt sind Messpreise bei individuellen Sonderabrechnungen.
- 4) Subzählerabrechnung bei Mehrparteienhäuser mit Aufteilung der allgemeinen Gebäudeheizung (Verbrauch allgemein)

Für den Messpreis gilt folgende Wertsicherung:

- 50% Statistik Austria: Erzeugerpreisindex Produzierender Bereich Gesamtmarkt, ÖNACE 2008, Abteilung 35, Energieversorgung
- 50% Kollektivvertrag für Angestellte der Elektrizitätsversorgungsunternehmen Österreichs, Dienstverhältnis nach dem 01.01.1998, Mindestgrundgehalt Beschäftigungsgruppe III, Stufe 0 Jahre

Die Indizes werden jeweils aus den Durchschnittswerten für den Beobachtungszeitraum 1. April bis 31. März des Folgejahres ermittelt. Die gemittelten und gewichteten Indexwerte werden als Basis für die Wertsicherung der Preise des nachfolgenden Verbrauchszeitraums von 1. Oktober bis 30. September herangezogen. Die Preisanpassung entsprechend der Wertsicherung erfolgt jeweils am 1. Oktober.

3. Energieabgabe

Im Arbeitspreis ist die zu entrichtende Energieabgabe auf den Brennstoffeinsatz für die Wärmeherzeugung nicht enthalten. Die von der Energie AG Vertrieb für die Finanzverwaltung eingehobenen Abgaben werden auf der Fernwärme Abrechnung getrennt ausgewiesen.

4. Emissionskosten

Im Arbeitspreis sind anfallende Kosten nach dem Emissionszertifikatesgesetz (EZG) nicht enthalten. Die entstehenden Kosten werden auf der Fernwärme Abrechnung getrennt ausgewiesen.

5. Abrechnung

Die Abrechnungsperiode dauert von Oktober bis September des Folgejahres. Es werden monatliche Teilzahlungsbeträge eingehoben. Bei der Jahresabrechnung ergibt sich nach Abzug der bezahlten Teilzahlungsbeträge eine Gut- bzw. Lastschrift.

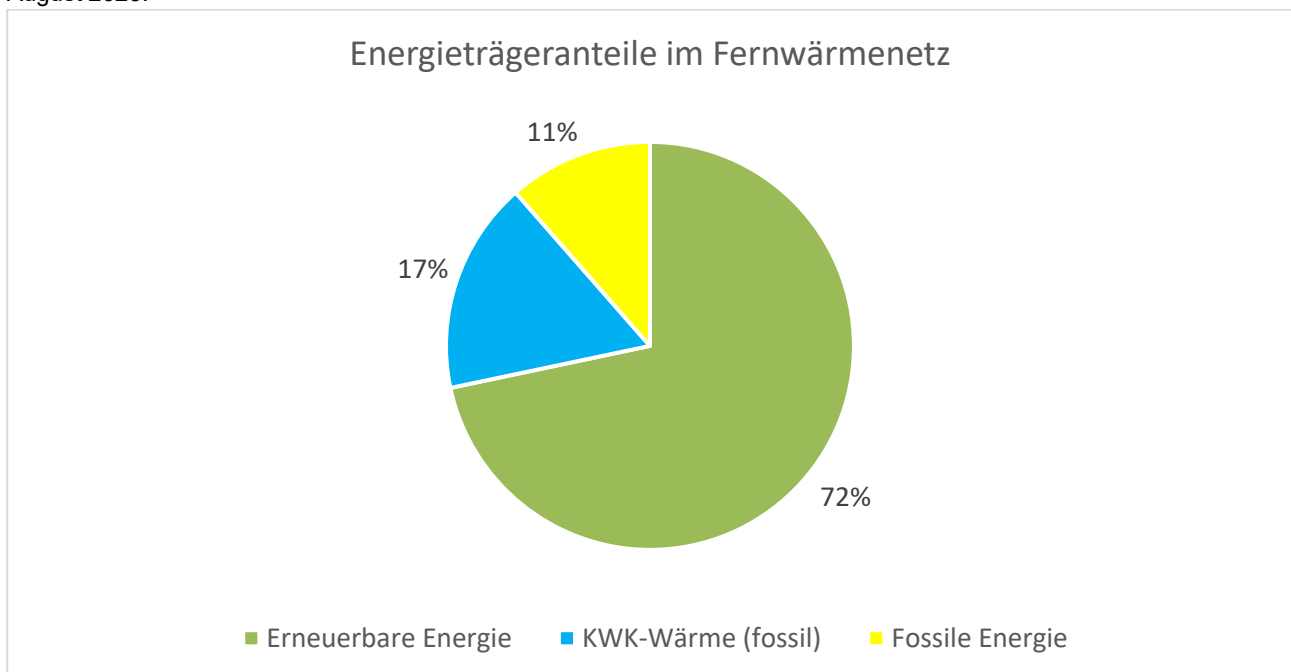
Auf Basis der vorhergehenden Jahresabrechnung werden für jede Abrechnungsperiode neue Teilzahlungsbeträge festgelegt (1/12 der Jahresabrechnung).

6. Amtliche Preisregelung

Grund- und Arbeitspreis entsprechen den Preisen des derzeit geltenden Bescheides des Amtes der Oö. Landesregierung und verändern sich gemäß Punkt 6.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zeitpunkt und im Ausmaß einer allfälligen Neufestsetzung.

7. Information gemäß §88 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) über den Energieträgeranteil im Fernwärmenetz

Folgende Grafik zeigt den Energieträgeranteil im Fernwärmenetz Vöcklabruck im Zeitraum von September 2024 bis August 2025:



Die Fernwärme wird zum wesentlichen Teil über die Wärmeauskopplung der Biomasse KWK Anlage (kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung) erzeugt. Die Biomasse KWK Anlage versorgt ganzjährig den Standort mit Wärme. Zusätzlich wird die Abwärme aus der konventionellen KWK Anlage in das Fernwärmenetz eingespeist. Weitere Spitzenlasten werden über hocheffiziente Kesselanlagen erzeugt.

Demzufolge handelt es sich um hocheffiziente⁴⁾, bzw. klimafreundliche⁵⁾ Fernwärme.

- 4) Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen.
- 5) Klimafreundliche Fernwärme liegt gemäß § 25 Umweltförderungsgesetz vor, wenn mindestens 50 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen, Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.

Die CO₂ Emissionen im Vergleichszeitraum betrugen gemäß EN15316 **4,34 kg/MWh**

8. Nebenleistungen

8.1. Pauschalierte Wärme Dienstleistungen

	Netto (exkl. USt.)	Brutto (inkl. USt.)
Pauschale für die Sperrung der Fernwärmeanlage (z.B. bei Sperrung der Anlage im Zuge eines Mahnverfahrens)	50,00 Euro	60,00 Euro
Pauschale für die Wiederinbetriebnahme der Fernwärmeanlage (z.B. bei Wiederinbetriebnahme der Anlage nach einer erfolgten Sperrung)	50,00 Euro	60,00 Euro
Pauschale für den Einbau des Wärmezählers Ausgenommen sind der Einbau bei erstem Vertragsabschluss des Wärmeliefervertrages sowie der Zählertausch im Zuge von Nacheichnungen. In diesen Fällen werden keine Einbaukosten verrechnet.	100,00 Euro	120,00 Euro
Pauschale für einen mit der Kündigung des Wärmeliefervertrages verbundenen Ausbau des Wärmezählers	100,00 Euro	120,00 Euro
Reduktion oder Erhöhung der eingestellten Leistung Neueinstellung der Leistungsbegrenzung an der Übergabestation	100,00 Euro	120,00 Euro
Wärmezählerüberprüfung auf Kundenwunsch durch ermächtigte Prüfstelle vgl. AGB, Pkt. 5.4. (Verrechnung nur wenn Zähler in Ordnung ist)	175,00 Euro	210,00 Euro
Nacheichnung von beschädigten Wärmezählern (z.B. wenn Plombe entfernt wurde)	175,00 Euro	210,00 Euro
Wiederanbringung von Plombierungen an Wärmezähler, Temperaturfühler oder Leistungsbegrenzer Wenn deren Öffnung oder Entfernung der Vertrieb GmbH nicht gemeldet wurde.	50,00 Euro	60,00 Euro
Pauschale für Zwischenablesung des Wärmezählers (Ablesung während des Monats)	30,00 Euro	36,00 Euro
Kommunikationsmodul für Wärmemengenzähler z.B. M-Bus Modul oder Impulsmodul	4,00 Euro pro Monat	4,80 Euro pro Monat

8.2. Mahnwesen

	Brutto⁴⁾
Erste Mahnung	5,00 Euro
Jede weitere Mahnung	10,00 Euro
Bearbeitungsgebühr für Rückbelastung	5,00 Euro
Rückbelastungsspesen der Bank	nach Aufwand
Gebühr für schriftlichen Kontoauszug	5,00 Euro
Anmerkung: Bei Unternehmen werden für die letzten Mahnung Gebühren nach UGB § 458 verrechnet.	

4) auf diese Leistungen entfällt keine USt.

8.3. Serviceleistungen

Sonstige Leistungen, die über das Leistungsverzeichnis hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Für, vom Kunden geforderte Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten, bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden Überstundenzuschläge verrechnet.

Für Rückfragen erreichen Sie uns unter 0800 81 8000.